

Satzung des DKW Motorrad Club e.V.

(nach Satzungsänderung 2011)

Paragraph 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen DKW Motorrad Club e.V. und ist im Vereinsregister Hanau eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 63477 Maintal.

Paragraph 2. Zweck und Ziel.

1. Beratung bei Restauration der als technisches Kulturgut anzusehenden DKW - Motorräder. Hilfestellung in allen damit zusammenhängenden Fragen.
2. Wahrung und Förderung gesellschaftlicher Aktivitäten. Gemeinsame Ausfahrten, Wohltätigkeitsveranstaltungen und andere Treffen um die Präsentation von DKW - Motorrädern in der Öffentlichkeit weiterhin zu gewährleisten.
3. Ziel des DKW - MC ist, eine originalgetreue Restaurierung von historischen DKW - Motorrädern zu ermöglichen, um somit einen Beitrag zur Dokumentation deutscher Motorradgeschichte zu leisten. Des Weiteren wird die Archivierung sämtlichen Literaturmaterials angestrebt, um die Geschichte der einst größten Motorradfabrik der Welt lückenlos belegen zu können. Der DKW - MC hält Kontakt zu anderen in- und ausländischen Clubs gleicher Zielsetzung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3. Mitgliedschaft.

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Bei Nichtaufnahme erhält der Bewerber eine schriftliche Begründung.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Paragraph 4. Beiträge.

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Die Höhe der Aufnahmegebühr darf 30% des Jahresbeitrages nicht übersteigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Paragraph 5. Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Durch Ableben.
2. Durch Austritt.
3. Durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Eine Begründung ist erwünscht, aber nicht erforderlich. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand bis zum 30. September bekannt gegeben werden. Eine Beitragsrückerstattung ist nicht möglich.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Ausschlussgründe sind:

- a) Unehrenhafte Handlungen.
- b) Trotz Mahnung mehr als 4 Monate Beitragsrückstand.
- c) Rowdytum im Straßenverkehr.

Paragraph 6. Verwaltung.

1. Die Vereinsverwaltung wird durch den Vorstand wahrgenommen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender.
2. Vorsitzender.
3. Vorsitzender.

Jedes der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein nach außen allein. Vorstandsbeschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit.

2. Die Aufgabenverteilung der Vereinsleitung obliegt dem Vorstand. Allen Mitgliedern muss die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sofort und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

3. Der Vorstand gibt die Vereinsnachrichten heraus. Die „DKW Motorrad Post“ erscheint 3 - 4 mal im Jahr und soll ein Spiegelbild des Vereinslebens sein. Eine Zensur findet nicht statt. Über Veröffentlichungen von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist zur Mitarbeit aufgerufen. Korrektur der eingesandten Beiträge wird der Redaktion gestattet.

Neu:

4. Der erste und zweite Vorsitzende wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende wird in ungerade Jahren und der zweite Vorsitzende in geraden Jahren gewählt. Die Amtszeit des dritten Vorsitzenden beträgt ein Jahr und wird damit jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. (Im Jahr des in Kraft treten wird die Amtszeit des entweder ersten oder zweiten Vorsitzenden entsprechend der vorgenannten Regel auf ein Jahr begrenzt.)

5. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, wird der Vorstand durch Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt. Die Ergänzungswahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Paragraph 7. Die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung (HV) ist jährlich einzuberufen. Ort und Zeitpunkt wird vom Vorstand festgelegt.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder mindestens drei Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, auf die HV schriftlich hinzuweisen. Gleichzeitig ist der Kassenbericht des vergangenen Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

3. Anträge von Mitgliedern, die während der HV behandelt werden sollen, müssen 8 Wochen vorher dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Anträge den Mitgliedern vor der HV durch Veröffentlichung in der „DKW Motorrad Post“ zur Kenntnis zu bringen.

4. Initiativanträge können während der HV gestellt werden, bedürfen aber einer 33%igen Zustimmung der anwesenden Mitglieder zur Behandlung.

5. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Kassenbericht.
4. Bericht der Revisoren.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Neuwahl des Vorstandes.
7. Neuwahl des 2. Revisors.
8. Aktivitäten für das kommende Geschäftsjahr.
9. Anträge, allgemein und Satzungsänderungsanträge.
10. Verschiedenes.

6. Die HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Anträgen zur Satzungsänderung oder bei Antrag zur Clubauflösung.

7. Die Beurkundung der HV erfolgt schriftlich durch den Protokollführer und wird schriftlich allen Mitgliedern bekannt gemacht.

8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Geheim muss gewählt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

9. Stimmen zur HV sind übertragbar. Jedes anwesende Mitglied darf höchstens 1 Stimme eines nicht anwesenden Mitglieds zur Abstimmung verwenden. Bedingung ist eine entsprechende Vollmacht. Bei Stimmgleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Bei weiterer Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen.

10. Außerordentliche HVs werden in Fällen besonderer Dringlichkeit vom Vorstand einberufen, oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.

Paragraph 8. Revisoren.

1. Die Kassenprüfer werden während der HV gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Gewählt wird der 2. Revisor. Nach einem Geschäftsjahr scheidet der 1. Revisor aus. An seine Stelle tritt automatisch der 2. Revisor des Vorjahres.

Paragraph 9. Vereinssatzung.

1. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein ein Exemplar der Vereinssatzung. Jede Person die Mitglied im „DKW Motorrad Club“ werden möchte, kann vor ihrer Bewerbung zur Mitgliedschaft Einsicht in die Satzung nehmen.

2. Anträge auf Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

Dementsprechende Anträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Paragraph 10. Auflösung des Vereins.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur während einer HV beschlossen werden. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder müssen die Auflösung befürworten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der DKW Motorrad Club hat am 30.11.1989 vom Finanzamt Hanau die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erhalten.

„Durch die Förderung und Pflege von Kulturwerten gehört der DKW - Motorrad - Club zu den steuerbefreiten Körperschaften“.

Der DKW Motorrad Club wurde am 25.01.1990 unter der Nummer 41 VR 1203 beim Amtsgericht Hanau in das Vereinsregister eingetragen.

Nach Eingang des Jahresbeitrages wird der Bewerber automatisch als Mitglied geführt. Eine Benachrichtigung erfolgt nicht! Außer bei Ablehnung der Aufnahme.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehende Unterschrift, dass der vorstehende Satzungstext die in der Mitgliederversammlung am 2. Juli 2011 beschlossenen Änderungen enthält und im Übrigen mit der zuletzt bei Gericht eingereichten Satzungsabschrift übereinstimmt.

Ingo Bethke
2. Vorsitzender